

β) Zum trennenden Hindernis wollen den fünften Grad höchstens die erwähnten¹, obskuren Capitula e conciliorum canonicis collecta c. 2 erheben.

c) Der sechste Grad. Als aufschiebendes Hindernis findet er sich nur in zwei trüben, schon im bisherigen namhaft gemachten Quellen: dem Responsum episcoporum 721—731 c. 3 cit.² und den Capitula (episcoporum?) *Admonendum est ut populi* c. 6 cit.³ Von keiner Seite aber wurde der sechste Grad als trennendes Hindernis empfohlen oder gar gesetzlich sanktioniert.

C. Weit energischer als alle früheren fränkischen Autoritäten setzt sich unsere Aachener Synode 819 für den rigorosen römischen Standpunkt ein, ohne freilich ihren Vorstoß bis zu dem Extrem des siebenten Grades vorzutreiben.⁴ Ludwig dem Frommen gegenüber wagt die fränkische Kirche, was sie Karl dem Großen gegenüber niemals gewagt hatte. Nicht nur, daß die Aachener Synode die Forderung des Mainzer Konzils von 813 ohne die in Mainz noch zugestandene Übergangsmilderung wieder aufnimmt, also die Eheschließung im vierten Grad nicht bloß für die Zukunft mit Nichtigkeitsfolge verbietet, sondern auch bereits geschlossene Ehen unter Verwandten des vierten Grades getrennt sehen will — sie verlangt ferner, allerdings ohne rückwirkende Kraft, daß niemand im fünften oder sechsten Grade der Verwandtschaft heirate und daß die solchem Verbot zuwider künftig geschlossenen Ehen getrennt werden.

In der Bestrafung des Inzestes geht die Synode von Aachen begangene Wege. Inzest (ehelicher wie außerehelicher) im 1. und 2. Grade wird mit lebenslänglicher öffentlicher Buße bestraft, was ohne weiteres die absolute dauernde Eheunfähigkeit zur Folge hat.⁵ Bei Inzest im 3. und 4. Grade wird arbiträre (öffentliche) Buße verhängt, nach deren Leistung den Delinquenten die Schließung einer nicht verbotenen Ehe freisteht.⁶ Ehelicher Inzest im 5. und

¹) Oben S. 39/40, litt. a β. ²) Oben S. 38, litt. a α. ³) Oben S. 40, litt. b α. ⁴) Gerade die römisch-kirchliche Grundidee, daß das Eheverbot ebensoweit reiche wie die Verwandtschaft, wird durch die Zulassung der Ehe im 7. Grade preisgegeben. ⁵) Parallele bei

HARTO c. 21 (MG. Capit. 1, 365, 29): *In primo vero genu vel secundo si inventi fuerint scelus fornicationis perpetrasse, matrimonii iura alterius (ulterius?) sciant se funditus perdidisse.* ⁶) Parallele bei HARTO l. c. (natürlich nur für den 3. Grad): *in tertio vero genu si inventi fuerint tali crimine pollutos esse, digna penitentia eos subsequatur, et tamen*